

schieden seyn wird. Wenn in Zukunft etwa der Fall sich ereignen möchte, daß eine ad secunda vota schreitende Witwe, welche mehrere Kinder hat, die Halbscheid pretendire, so muß das Gericht den Vormund zur Klage authorisiren; und möchte in Casu der Vater sich mit jenem nicht begnügen wollen, so hat das Gericht gleichfalls den Vormund zur Klage zu authorisiren.

Münster 16. Jan. 1825.

Königl. Preuß. Pupillen Collegium.

An

das Kön. L. u. St. Gericht
zu Lüdinghausen.

Nr. 27.

Extract aus der Policeyordnung
des Wigbolds Olfen vom 22. Februar 1682, bestätigt
von dem Fürsten Maximilian Franz den 17. Aug.
1787.

Caput 10.

Bon Vormünderschafft der ohnmündigen Kinder.

Alsbißewell im hiesigen Wigbold leider vjelmahlen geschehen, daß im Mangel der Vormunder, der Verstorbenen minderjährigen Kinder grēinge Hadschhaft mehrmahlen sel verzeht und die arme Kinder wider alle geist- und weltliche Rechten und natürliche Willigkeit darum gehalten werden, daher dan oftmahlen die Kinder auch am Bettelstab gerathen, und indem Armut halber zu keinem Handwerk oder andere Hantierung gehalten werden, ihr Lebenslang Bettler verpleiben, und also der ganzen Gemeinheit Verderb und Untergang seyn; als haben Bürgermeister und Rath nöthig erachtet, so viel der Vormünderschafft anbelanget, zu Einfolge benachbarter Städte, nachfolgende Regulen und Policey Gesetze zu formiren, und ihren Nachkömlingen dieselbe vor allen freif zu halten, zu befehlen.

Und zworn aufänglich so oft ein Bürger oder Bürgersche versterben wird, und der Niederbleibende sich wiederum zu heyrathen gedachte, selbiger soll vier Wochen vor der anderen Ehe seinen Kinderen, so er einzige hätte, Vormündere ernennen, und dieselbe ad consimandum einem ehrbaren Rath vorbringen.

Den 17. Aug. 1787.

569

Würden aber beide Cheleute sowol Man als Frau versterben und minderjährige Kinder hinterlassen, so sollen die nächste Verwandten von beiderseits nächstem Blut wie obsteht, Vormunder ernennen, und dieselbe Bürgermeistern und Rath vorbringen, gestalt man vielleicht besagte Bürgermeister und Rath solche Vormunder oñqualisirt zu seyn erkennen würden, sie alsdann andere ernennen, oder von Bürgermeister und Rath amtshalber dazu segen lassen sollen.

Und welche nun also gesetzt und von Bürgermeister und Rath angenommen, selbige sollen auf einen gewissen Tag, so der Rath dazu erwennen wird, vor Bürgermeister und Rath albie aufm Rathause ihren Vormunder Eyd mit usfgerückten Fingern zu Gott und seinen Heiligen ausschwören, in Ziel und Maße wie folget.

Folget Vormünderaadt.

Wir (Vormunder Nahmen) als gesetzte Vormunder weylandt (Elteren Namen) hinterlassener Pupillen und minderjährigen Kindern, benenntlich (Kinder Namen) geloben und schworen zu Gott und seinen Heiligen, daß wir alles und jedes, was denen Kindern, welchen wir zu Vormünderen gesetz, gut und nützlich ist, thuen und handeln, was unnützlich oder schädlich ist, vermeiden und lassen, deroeselben Person und Güter, liegnde und fahrende, auch sonst Recht und Gerechtigkeiten, in und außerhalb Rechtens zu ihrem Nutzen in besten Trewen vertreten, bestellen und hande haben, auch von deren liegenden Gütern ohne obrigkeitliche Erkenntniß nichts verwenden, verkaufen, oder dieselbe beschweren, von allen und jeden Gütern beweg- und ohnbeweglichen ein gehührliches Inventarium aufrichten, auch da nöthig von allen Rechnung thuen, und wan wir alsdan schuldig zu seyn befunden werden, solches getrewlich abzustatten und unseren Pupillen ihre Güter treulich wiederliefern, auch sonst alles anderes handelen, thuen und lassen wollen, was einem getrewen Vormunder zustehet, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Nachdem nun die wie obsteht approbierte Vormunder ihren Aitd ausgeschworen, sollen dieselbe in ein dazu verordnetes absonderliches Buch eingeschrieben werden, auch wenigst alle zwei Jahr einmal von ihrer Pflegkinder Rechenschaft zu thun schuldig seyn, bey welcher Rechenschaft ein oder ander aus dem Rath bey genommen, und dieselbe von den zeitlichen Bürgermeistern dazu deputirt werden sollen.

Dasfern nun aber ein Bürger oder Bürgersche verstorben, und der Niederbleibende sich nicht wiederum zu heyrathen gedachte, so soll zwarn der oder die ihrer Kinder Vormunder oder Vormunderinn seyn mögen, es soll aber alsdan der oder die bey einem ehrbaren Rath sich angaben, und wan alsdan der Rath dieselbe qualisirt zu seyn befinden wird, ihnen die Vormünderschafft usfragen; wann aber nicht qualisirt zu seyn erachtet würde, einen anderen Vormunder adjungiren.

Es sollen aber usf solchen Fall die Vormunder der minderjährigen Kinder Güter, bis sie 25 Jahren erreicht, oder sich mit Rath und Beleibn der Vormunder verheyrathen werden, zu verwahren, und darab Rechnung zu thuen schuldig seyn.

Giebey dann zu observiren, daß wosfern hinsühro ein Kind im hiesigen Wiegbold ohne Vorwissen und Nach seiner Elteren, oder wan selbige verstorben, seiner Vormünder, ~~wie~~ ganz wider deren Willen sich verheyrathen würde, selbiges dadurch den dritten Theil seiner Güter verlustig seyn und sothaner dritter Theil uff dessen nächste Erben heimfallen sollte.

Item wan einige Kinder wie obstehet abgeschichtet, und darab eines versterben würde, so soll dessen Anteil der Güter auf seine mitabgeschichtete Schwestern und Brüder zur Halbscheidt, zur anderen Halbscheidt aber uff dessen noch lebenden Vater oder Mutter, weiters aber nicht, zurückfallen.

Wann nun aber einig Gut zwischen Eltern und Kindern oder deren Vormündern vertheilet werden sollte, und darüber vielleicht sich nicht würden vergleichen können, so sollen die Eltern, welche mit ihren Kindern zu thellen begehrten, das Gut in zwey Theile sezen, und die Kinder oder deren Vormünder einen kasten oder erwählen lassen.

Und soll solche Männer zu spelen zwischen andern Freunden und Verwandten, worauf vielleicht ein Gut zu vertheilen heimfallen möchte, auch gehalten werden, nehmlich daß der so Theilung begehret, das Gut in so viel Theile als es vertheilet werden soll, sezen und seinen Mitbrüder die Wahl geben solle.

Würde es aber ophtheilbar seyn, so soll der so die Theilung begehret, das Gut auf Geld sezen, und den andern kasten lassen.

Im Fall nun aber entweder wie oben notirt, Theilten oder testamenta vorhanden seyn würden, so soll darnach allerdings gehalten werden, immassen sothane testamenta im hiesigen Wigbold bindig und gültig seyu sollen.

Nr. 28.

Extract aus den Statuten der Stadt Coesfeldt.

Cap. 41.

Ban Schichtung.

Wann dock einem Ghemanne syne Hausfrau afgestorven und einer Heissfröwen ehr Gheman, und Kinder beholden hedden und sich der leßlendiger henwedder bestudien wolbe, die fall vor solche bestatniß synen Kindern Vormünders uff der negsten Frantschafft bidden, so fehre den Kindern im Testamente gene Vormündere gesetzt werden, und also mit den Kindern rechtmaßige Schichtung nha olden Gebräuch holden, und die Vormünders sollen anlaven, darmit der Kinder Guedt nicht verwahrloset werden moege.

Additum cum consensu D. D. Consulum, Senatus et totius reipublicae anno 1656 aym Sonntage post Antonii.

Würde aberß jemandt ohne bevorgangener rechtmäßiger Schichtung zur anderer Ehe schriden, dessen liggend und fahrende Guedte sollen zum trieden Deill halb dem Stadte und halb ehster Ehe Kindern verfallen sein, weilen ock unter den Cheluden alhie vor Menschen Gedachten Gemeinschaft der Guedter geholden worden, als nach, so soll der leßlendiger in solchen fall so woll bei erster als letzter Ehe gemachte schulde to bezahlen verpflichtet sein.

Cap. 42.

Ban Vormunderschaft.

Wan einer van den Chelueden, so minderjährige Kinder verlatten, und verfellt, so soll der overblivender siener Kinder Vormunder syn, indehm hic kendlich darho nicht unbewem geachtet, sonst soll hic ander Vormunders den Kindern tho bidden schuldig und pflichtig syn. So hic sich des weigern werde, sollen up des Verwandte gesinnen, oder ock so die nicht vorhanden, van Uns Ambts halben andere beweme darho verordnet werden, die den Kindern der Tidt Rechnung doen sollen.

No. 29.

Extract aus den Statuten der Stadt Bocholt von 1481.

1. of sick twetraweden up recht unde Gewonten der Stede des Stichts.

Of yt gevelle, dat sick twe vergadderden unde truweden sick up recht unde gewonte der Stede des Gestichtes van Mnster, of truweden se sick sunder enmyghe Vorworden unde bleven so to samene yn echtschap syttinge binnen Wycholde na gude iude sede unde gewonte, worde eyore een afflyvich van de andern sunder wylike geboert van em beyden ghekoennen, so erved' oere een uppe den andern na Wycholde rechte unde Gewonten, unde nycht up oer neeste maeghe.

2. Woe sick een Vader van sine kinderen mach scheiden na der moder dode.

Waer man unde wyf yn echtschap sytting, de een kynd off meer kyndere to samene hebben, weet sake, dat de moder van den kynderen einst afflyvich worde, unde de vader lewendich bleve, wan sick der vader van den kynderen scheiden wolde, of de kyndere van den vader, so mach de vader de helfte van alle synen gude beholden, unde ghevan de auder helfte synen kynde of kynderen, der sy een of meer.